



aba-Positionspapier

zum

EU-Verordnungsvorschlag für „klima-förderliche“ Benchmarks

Berichtsentwurf des ECON-Ausschuss des Europäischen Parlaments zum Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EU) 2016/1011 in Bezug auf Referenzwerte für CO₂-arme Investitionen und Referenzwerte für Investitionen mit günstiger CO₂-Bilanz (COM(2018)0355 – C8-0209/2018 – 2018/0180(COD))

(Stand: 30.11.2018)

Die **aba Arbeitsgemeinschaft für betriebliche Altersversorgung e.V.** ist der deutsche Fachverband für alle Fragen der betrieblichen Altersversorgung in der Privatwirtschaft und dem öffentlichen Dienst. Die aba vereint mit ihren ca. 1.100 Mitgliedern Unternehmen mit betrieblicher Altersversorgung, Versorgungseinrichtungen, versicherungsmathematische Sachverständige und Beratungshäuser, Arbeitgeberverbände und Gewerkschaften sowie Versicherungen, Banken und Investmenthäuser. Satzungsgemäß setzt sich die aba neutral und unabhängig vom jeweiligen Durchführungsweg für den Bestand und Ausbau der betrieblichen Altersversorgung ein.

Übersicht

1	Der Verordnungsvorschlag zu „klima-förderlichen“ Benchmarks und die wesentliche „Richtungsänderung“ durch den ECON-Berichtsentwurf – Verbot „klima-unfreundlicher“ Indices.....	3 -
2	Gegen ein Verbot von „klima-unfreundlichen“ Indices	3 -
2.1	Anlagefreiheit, Benachteiligung passiver Anlagestrategien und Arbitrage-Möglichkeiten.....	4 -
2.2	Liquide Finanzinstrumente zur Absicherung für „klima-förderliche“ Benchmarks erforderlich	4 -
2.3	Gravierende Auswirkungen für wesentliche Indices & Kapitalmarktverwerfungen	4 -
2.4	Zuerst die Taxonomie-Verordnung, dann „klima-förderliche“ Benchmarks	5 -
2.5	Einschränkung der Dienstleistungsfreiheit	5 -
2.6	Ziel der Vermeidung von „greenwashing“ mit verhältnismäßigen Maßnahmen erreichen.....	6 -

Für Rückfragen stehen Ihnen gern zur Verfügung:

Klaus Stieffermann (Geschäftsführer der aba) – Tel.: 030 3385811-10 – klaus.stieffermann@aba-online.de

Dr. Cornelia Schmid – Tel.: 030 3385811-60 – cornelia.schmid@aba-online.de

1 Der Verordnungsvorschlag zu „klima-förderlichen“ Benchmarks und die wesentliche „Richtungsänderung“ durch den ECON-Berichtsentwurf – Verbot „klima-unfreundlicher“ Indices

Im Mai 2018 veröffentlichte die Europäische Kommission drei Verordnungsvorschläge¹, die auf den von der Kommission am 08.03.2018 veröffentlichten „Aktionsplan zur Finanzierung nachhaltigen Wachstums“ zurückzuführen sind.

Der Vorschlag der Europäischen Kommission vom 24. Mai 2018 (COM(2018)355 final) zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2016/1011 (nachfolgend Benchmark-VO, kurz: BMR) sieht vor, dass klima-förderliche Referenzwerte neu eingeführt werden.² Ziel soll insbesondere sein, das Problem des „greenwashing“ zu verringern und Vertrauen in standardisierte EU-Vorgaben zu schaffen.³ Die neuen, klima-förderlichen Referenzwerte sollen neben die bereits durch die Benchmark-VO bestehenden regulierten Benchmarks als standardisierte Benchmarks mit dem Label „klima-förderlich“ treten.

Am 27. September 2018 hat die Berichterstatterin des Ausschusses für Wirtschaft und Währung (nachfolgend ECON) des EU-Parlaments, Neena Gill, ihren Berichtsentwurf mit Änderungsanträgen zum EU-Kommissionsvorschlag zur Benchmark-VO vorgelegt ([COM\(2018\)0355 – C8-0209/2018 – 2018/0180\(COD\)](#)). Am 29. Oktober wurden die [Änderungsanträge 26 -266](#) der Mitglieder des ECON-Ausschusses veröffentlicht.

Im Vergleich zu den oben beschriebenen Zielen des Vorschlags der Europäischen Kommission zur Benchmark-VO, birgt der Berichtsentwurf der ECON-Berichterstatterin eine zentrale Richtungsänderung in sich. An mehreren Stellen wird die Idee, klimafreundliche Referenzwerte *ergänzend* zu bestehenden Benchmarks einzuführen, dahingehend geändert, dass bis 2022 *nur noch* „klimaziel-förderliche“ Benchmarks aufgelegt werden dürfen. Dies wird durch die Änderungsanträge 5-8 und 13 sehr deutlich (siehe hierzu ausführlicher im Anhang).

2 Gegen ein Verbot von „klima-unfreundlichen“ Indices

Auch wenn die Vorstöße der ECON-Berichterstatterin Frau Gill in weiteren Änderungsanträgen wieder abgeschwächt werden sollen (so bspw. in ÄA 58, in dem Frau Gill selber Einschränkungen vornimmt), möchten **wir auf erhebliche praktische Umsetzungsprobleme sowie grundlegende Probleme hinweisen, da sich gravierende Anlageeinschränkungen bei passiven Anlage-Strategien aber auch Risiken für die Finanzmarktstabilität ergeben würden. Daher sprechen wir uns gegen eine zwangsweise kurzfristige Umstellung bis 2022 aller Benchmarks und darauf basierender passiven Anlagestrategien auf „klima-freundliche“-Benchmarks aus.** Ein solcher wesentlicher Eingriff sollte nicht „unter dem Radar“ vorgenommen werden, sondern offen diskutiert und politisch bewusst beschlossen werden. Ein Richtungswechsel zu nachhaltigen Investitionen sollte zunächst grundsätzlich **direkt** über die Hauptakteure - die investierenden Unternehmen - erfolgen und **nicht indirekt** über Referenzwert-Administratoren. So würde sich bspw. als erster Schritt die europäisch unterstützte Entwicklung

¹ Siehe COM(2018) 353, COM(2018) 354, COM(2018) 355.

² Sowohl „low-carbon-benchmarks“ (mit kohlendioxidarmen Werten) als auch „positive-carbon-impact-benchmarks“ (mit Werten, die positive Auswirkungen auf den Kohlendioxidausstoß entlang der gesamten Wertschöpfungskette haben (d.h. die Emissionseinsparungen übersteigen CO₂-Ausstoß).

³ Europäische Kommission, COM(2018) 355 final, 2018/0180(COD), S. 3: Ziel ist demnach, „[d]urch gemeinsame Standards für Referenzwerte für CO₂-arme Investitionen [...], etwas gegen das Risiko der „Grünfärberei“ (Greenwashing) zu unternehmen, das dazu führt, dass alle Referenzwerte für CO₂-arme Investitionen in gleicher Weise als umweltrelevant beworben werden, obwohl sie über unterschiedliche Merkmale verfügen“.

eines grenzübergreifenden Code of Conduct anbieten, dem sich europäische Unternehmen verpflichten können.

Im Folgenden finden Sie weitere Erläuterungen und Fragen zum Berichtsentwurf:

2.1 Anlagefreiheit, Benachteiligung passiver Anlagestrategien und Arbitrage-Möglichkeiten

Die neuen Vorschläge stellen eine gravierende Einschränkung bei passiven Anlage-Strategien dar, die regelmäßig auf Benchmark-Replikation beruhen. Ein solcher wesentlicher Eingriff sollte nicht „unter dem Radar“ vorgenommen werden, sondern offen diskutiert und politisch bewusst beschlossen werden. Ein solcher Richtungswechsel zu „klima-förderlichen“ Investitionen sollte direkt mit den Investoren und der Realwirtschaft diskutiert und beschlossen werden und nicht indirekt über Benchmarks. Zudem würden die Vorschläge des Entwurfs der ECON-Berichterstellerin passive Anlage-Strategien gegenüber aktiven Investoren benachteiligen, da aktive Investitionsstrategien von vergleichbaren Vorgaben nicht betroffen wären. Auch würde sich erhebliches Potential für „regulatorische Arbitrage“ bieten in dem Sinne, dass die Vereinbarung von geringfügigen Abweichungen von regulierten Benchmarks zwischen Investor und Dienstleister („customized“ Benchmarks, die nicht als „veröffentlicht“ gelten und demnach nicht dem Begriff „Benchmark“ unterliegen) ebenfalls nicht den Vorgaben entsprechen müssten. Dies würde zu erheblichen und unnötigen Zusatzkosten für die Investoren führen.

Daher bekräftigen wir die Forderung, dass solch ein gravierender Richtungswechsel zu nachhaltigen Investitionen zunächst offen diskutiert und beschlossen werden sollte, und nicht quasi nebenbei über Vorgaben für Referenzwerte eingeführt wird.

2.2 Liquide Finanzinstrumente zur Absicherung für „klima-förderliche“ Benchmarks erforderlich

Zudem ist folgender Aspekt mit Blick auf „klima-förderliche“ Benchmarks zu berücksichtigen: EbAV investieren regelmäßig unter strikter Beachtung von Risikobudgets in Aktien. Dies gilt insbesondere auch für EbAV, die Benchmark-nah in Aktien investieren. Hierfür werden zur Absicherung standardisierte Finanzinstrumente (z.B. Aktienindexfutures und Aktienindexoptionen) genutzt. Da auch ESG-konforme Investments selbstverständlich Marktrisiken ausgesetzt sind, bedarf es auch für die in „klima-förderlichen“ Benchmarks abgebildeten Aktien unbedingt der Existenz von Finanzinstrumenten, um diese Marktrisiken effizient und effektiv zu steuern und die Einhaltung der Risikobudgets zu gewährleisten. Derzeit wäre die Absicherung nur über illiquide, nicht-standardisierte und teure OTC-Derivate möglich. Zudem würde die Nutzung von OTC-Derivaten wieder zu einer Erhöhung des systematischen Bankenrisikos in den Büchern der EbAV führen. Daher würden auch für „klima-förderliche“ Benchmark-Indizes börsengehandelte und hochliquide Derivate zur Absicherung benötigt. Ohne solche Instrumente dürfte es bei einigen Einrichtungen zu großen Problemen bei der praktischen Transformation der Kapitalanlage kommen.

2.3 Gravierende Auswirkungen für wesentliche Indices & Kapitalmarktverwerfungen

Es ist derzeit aus Praxis-Sicht nicht vorstellbar, wie die Vorschläge des ECON-Berichtsentwurfs tatsächlich umgesetzt werden sollten. Die Vorschläge hätten gravierende Auswirkungen auf ganz wesentliche volkswirtschaftliche Indices (bspw. den deutschen DAX, etc.), wenn diese auf eine „klima-förderliche“-Methodik umgestellt werden müssten. Dürften diese zentralen Indices, welche die Volkswirtschaften oder Branchen abbilden sollen und somit auch für diverse Zwecke zusammenfassen sollen, überhaupt weiterhin aufgelegt werden? Für Investoren ist es wichtig, Benchmarks als Abbildung von Ökonomien und Branchen weltweit nutzen zu können. Gerade das wäre aber gefährdet, wenn Benchmark-Anbieter gezwungen wären, künftig mit den Benchmarks stark

von den zugrunde liegenden Märkten abzuweichen und ihre eigenen Methodiken anzuwenden – eine passive Marktabbildung wäre aus Investoren Sicht nicht mehr umsetzbar, stattdessen würde man eine Art „Smart Beta“-Benchmark mit abweichenden Ertrags- und Risikoeigenschaften erwerben.

Sollten alle passiven Benchmark-orientierten Fonds bzw. Strategien ihre Anlagenstategie aufgrund der Umstellung der Benchmarks anpassen müssen, so würde es gravierende Mittelabflüsse geben (der DAX-Unternehmen), die zu größeren Kapitalmarktverwerfungen führen könnten und somit auch zu volkswirtschaftlicher Instabilität beitragen. Wenn materielle Anlagestrategie-Änderungen und Desinvestitionen politisch gewünscht sein sollten, so muss dies mit angemessenem Gesetzgebungsprozess beschlossen und unbedingt mit einer ausreichenden Übergangsphase umgesetzt werden, wenn größere Kapitalmarktverwerfungen vermieden werden sollen.

2.4 Zuerst die Taxonomie-Verordnung, dann „klima-förderliche“ Benchmarks

Um ein gemeinsames Verständnis des Begriffs „nachhaltig“ zu erhalten, soll zuerst das EU-Klassifikationssystem durch die EU-Taxonomie-Verordnung eingeführt werden. Dieses sollte sodann unter anderem als Grundlage für Normen und Vorschriften gelten. Fraglich ist, wie sich die EU-Taxonomie sodann auf die Benchmark-VO auswirken wird und wie das „Zusammenspiel“ zwischen der EU-Taxonomie und den anderen Richtlinien und Verordnungen ausgestaltet wird. Zudem ist bisweilen nicht ersichtlich, wie die EU-Taxonomie inhaltlich aufgebaut und aufgesetzt wird. Auch dies ist ein Grund, weshalb wir aktuell zu konkrete (z.B. Jahreszielangaben 2022) und weitgehende Vorgaben (wie z.B. Regulierung aller Referenzwert-Administratoren) in der Benchmark-VO als problematisch erachten. In diesem Zusammenhang ist auch hervorzuheben, dass sich bereits die EU-Kommission bei Ihrem Änderungsvorschlag zur Benchmark-VO mit dieser Thematik auseinandergesetzt hat.⁴

2.5 Einschränkung der Dienstleistungsfreiheit

Gemäß Artikel 26 AUEV ist die Union dazu verpflichtet, einen Binnenmarkt zu verwirklichen und sein Funktionieren zu gewährleisten. Dieses Funktionieren ist im Wesentlichen dadurch definiert, dass ein freier Verkehr von Waren, Personen, Dienstleistungen und Kapital gewährleistet wird. Genau diese Grundfreiheiten - respektive der freie Verkehr von Dienstleistungen und Kapital - werden durch den Berichtsentwurf in Gefahr gebracht. Zwar steht die Grundidee standardisierte Referenzwerte zu schaffen und somit Transparenz und informierte Anlageentscheidungen zu treffen im Einklang mit den Grundfreiheiten eines Binnenmarkts, jedoch wird im Berichtsentwurf, wie oben ausführlich beschrieben, essentiell von diesem Grundgedanken abgewichen. So erbringen Referenzwert-Anbieter zweifelsfrei Dienstleistungen i.S.d. Art. 57 EUV. Die Erbringung der Dienstleistung, die Bereitstellung und Veröffentlichung von Referenzwerten, würde nach dem ursprünglichen Vorschlag der Europäischen Kommission (Neueinführung von Standard-Referenzwerten) nicht im Ansatz beschränkt werden. Anders sieht dies jedoch bei den Änderungsanträgen des Berichtsentwurfs aus: Durch den Änderungsantrag 13 sollen zukünftig nur noch positive-carbon-impact-benchmarks bereitgestellt und veröffentlicht werden

⁴ „Um den Bedenken des Ausschusses hinsichtlich der Risiken Rechnung zu tragen, die mit einer obligatorischen Verwendung der Taxonomie durch die Administratoren von Referenzwerten für CO2-arme Investitionen verbunden sind, wurde der Vorschlag weiter abgeändert, sodass die Administratoren von Referenzwerten für CO2-arme Investitionen und Referenzwerten für Investitionen mit günstiger CO2-Bilanz durch die delegierten Rechtsakte zur Festlegung von Mindeststandards zu Harmonisierungszwecken nicht dazu verpflichtet werden, bei der Konzeption der Parameter für die Methodiken zur Auswahl der Vermögenswerte die EU-Taxonomie zu verwenden. Durch die Entkopplung der Methodik von der EU-Taxonomie wird den Administratoren auch das notwendige Maß an Flexibilität eingeräumt.“

dürfen. Unabhängig von der Größe des Anwendungsbereichs der Benchmark-VO, würde dies für Anbieter von Referenzwerten, die in den Anwendungsbereich fallen bedeuten, dass sie keine „anderen“ („klimaunfreundlichen“) Referenzwerte mehr anbieten dürften, was grundsätzlich nicht nur einen Eingriff in die Dienstleistungsfreiheit, sondern auch einen wesentlichen Eingriff in die unternehmerische Freiheit gemäß Art. 16 der Grundrechtecharta darstellen würde.

2.6 Ziel der Vermeidung von „greenwashing“ mit verhältnismäßigen Maßnahmen erreichen

Grundsätzlich muss bei regulatorischen Maßnahmen auf EU-Ebene der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz gemäß Art. 5 Abs. 4 AUEV gewahrt bleiben. Im Entwurf der Europäischen Kommission ist die Verhältnismäßigkeit dadurch gewahrt, dass nur Anbieter von Indizes für CO₂-arme Investitionen vom Vorschlag betroffen sind, während im Entwurf des ECON-Berichtsentwurf alle Referenzwert-Administratoren in die Pflicht genommen. Insbesondere erreicht der Vorschlag der Kommission das genannte Ziel der Vermeidung des „greenwashing“ durch die Einführung von zusätzlichen, standardisierten „klima-förderlichen“ Benchmarks. Weiterhin argumentiert die Europäische Kommission die Einhaltung des Grundsatzes dadurch, „[...] dass den Referenzwert-Administratoren, die nach der Benchmark-Verordnung bereits ähnlichen Vorschriften unterliegen, neue Verpflichtungen auferlegt werden. Deshalb dürfte der Verwaltungsaufwand nicht unverhältnismäßig zunehmen. Des Weiteren könnten sich die Verwaltungslasten für die Administratoren von Referenzwerten für CO₂-arme Investitionen in einigen Fällen sogar verringern, da der Vorschlag klare, harmonisierte Vorschriften für derartige Referenzwerte enthält, wodurch sich die Kosten für die Entwicklung interner Strategien möglicherweise verringern könnten.“ Die im Berichtsentwurf geforderten Änderungsvorschläge führen dazu, dass diese Argumentation nun nicht mehr Stand hält. Durch die Änderungsvorschläge würde nicht nur der Verwaltungsaufwand der Referenzwert-Administratoren wesentlich ansteigen, sondern auch der bei den Investoren/Unternehmen. So müssten unter Umständen auch die mittel- und langfristigen Anlagestrategien der Investoren/Unternehmen geändert bzw. angepasst werden, da es in regulierten Fällen nur noch möglich wäre in positive-carbon-impact-benchmarks investieren zu können. Nicht vorstellbar, was dies vor allem auf die langfristigen Kapitalanlagestrategien in der Altersversorgung für Auswirkungen haben könnte. Auch der Änderungsantrag 9 (Erfordernis einer ausführlichen Kategorisierung) würde einen unverhältnismäßig hohen Aufwand für die Referenzwert-Administratoren und Kontributoren mit sich bringen.

Bitte beachten Sie, dass durch dieses Positionspapier der Umweltschutz in keiner Weise als nachrangiger Aspekt dargestellt werden soll oder ihm an Bedeutung abgeschrieben wird. Ziel soll es sein, durch einen stabilen Binnenmarkt ein hohes Maß an Umweltschutz zu erreichen, doch muss hierfür zunächst die Stabilität des Kapitalmarkts, der einen wesentlichen Bestandteil des Binnenmarkts bildet, gewahrt bleiben, da nur unter diesen Umständen ein nachhaltiges Wirtschaften möglich ist. Durch die Änderungsanträge im Berichtsentwurf sehen wir jedoch diese Stabilität des Kapitalmarkts beeinträchtigt, da bei Annahme der Änderungsanschlüsse zum einen die Gefahr besteht, dass wesentlich in die Freiheiten der Marktteilnehmer und die Freiheit des Kapitalflusses eingegriffen wird/werden könnte und zum anderen eine Einflussnahme auf den Wettbewerb stattfinden würde. Nicht nur hierdurch wäre der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz in Frage zu stellen, sondern auch durch die Gefahr des stark zunehmenden Verwaltungsaufwands der Beteiligten.

Anhang – Beispiele für Richtungswechsel im ECON-Berichtsentwurf

Folgenden Abschnitte und Formulierungen des Berichtsentwurfs (jeweils rechte Spalte) verdeutlichen den Richtungswechsel, dass die Idee, klimafreundliche Referenzwerte ergänzend zu bestehenden Benchmarks einzuführen, dahingehend geändert werden soll, dass nur noch „klimaziel-förderliche“ Benchmarks aufgelegt werden dürfe.

- **Änderungsantrag 5 - Nur noch „klimaziel-konforme“ Investitionen**

Recital 12 Text proposed by the Commission

Amendment

*(12) Therefore, to maintain the proper functioning of the internal market, to further improve the conditions of its functioning, **and** to ensure a high level of consumer and investor protection, it is appropriate to adapt Regulation (EU) 2016/1011 **to lay down a regulatory framework for harmonised low carbon benchmarks at Union level.***

*(12) Therefore, to maintain the proper functioning of the internal market, to further improve the conditions of its functioning, to ensure a high level of consumer and investor protection **and to ensure that investments in the Union economy are aligned with the Paris Climate Agreement commitments as implemented in Union law and in that way to get a greater use of the 'pure play low-carbon index'**, it is appropriate to adapt Regulation (EU) 2016/1011.*

Spricht der Änderungsvorschlag der Europäischen Kommission (linke Spalte) noch von einem „Regulierungsrahmen“ und einer „Harmonisierung“ auf Unionsebene, ist der Berichtsentwurf auf die „Sicherstellung“ der „Abstimmung“ von Investitionen mit den Verpflichtungen, die durch das Pariser Klimaschutzabkommen ins Unionsrecht implementiert wurden, fokussiert. Folglich soll hierdurch eine „bessere“ Anwendung der “pure-play“- und somit der reinen - low-carbon-benchmark sichergestellt werden.

Auch wenn nicht explizit ein Verbot von “klimaunfreundlichen“ Investitionen ausgesprochen wird, ist durch die gewählte Diktion im Berichtsentwurf, eine wesentliche Abweichung vom ursprünglichen Vorschlag gegeben, die freien Raum für eine solche Auslegung zulässt.

- **Änderungsantrag 6 - Nur noch „klimaziel-konforme“ Anlagestrategien von Vermögens- und Portfolioverwaltern** (zumindest für die vom Anwendungsbereich der Benchmark-VO erfassten Assets im Rahmen von passiven Strategien)

Recital 14 Text proposed by the Commission

Amendment

*(14) Each company whose assets are selected as underlying in a positive impact benchmark should save more carbon emissions than it produces, hence have a positive impact on the environment. **The** asset and portfolio managers **who claim to pursue an investment strategy compatible with the Paris Climate Agreement should***

*(14) Each company whose assets are selected as underlying in a positive impact benchmark should save **considerably** more carbon emissions than it produces, hence have a positive impact on the environment. **By 2022, all** asset and portfolio managers **should** pursue an investment strategy **fully aligned with the Paris Climate Agreement commitments***

therefore use positive carbon impact benchmarks as implemented in Union law.

Die vorgeschlagene Erwägung 14 der Europäischen Kommission bringt an, dass Vermögens- und Portfolioverwalter, **die angeben** eine mit dem Pariser Klimaschutzübereinkommen vereinbare Anlagestrategie zu verfolgen, Referenzwerte für Investitionen mit günstiger CO₂-Bilanz (positive-carbon-impact-benchmarks) verwenden sollten. Die Formulierung schließt somit nicht alle Vermögens- und Portfolioverwalter ein.

Hingegen werden im Berichtsentwurf wesentlich „strengere Regularien“ gefordert. Hier wird **allen** Vermögens- und Finanzverwaltern „nahegelegt“, bis 2022 nur noch Anlagestrategien zu verfolgen, die **vollständig** auf die mit dem Pariser Klimaschutzabkommen eingegangenen und im Unionsrecht ungesetzten Verpflichtungen abgestimmt sind. Anders formuliert bedeutet dies, dass **alle** Vermögens- und Portfolioverwalter **nur** „klimazielkonforme“ Anlagestrategien verfolgen **sollen**.

Zwar kann durch die Diktion „**sollen**“ keine rechtliche Verpflichtung abgeleitet werden (zudem handelt es sich um einen Erwägungsgrund), jedoch wird im Zusammenhang mit der Frist (bis 2022) implizit eine Tendenz aufgezeigt, dass nach 2022 eine Verpflichtung „kommen“ wird, weshalb bereits jetzt „vorgesehen“ werden sollte (siehe hierzu auch Änderungsanträge 7,8 und 13). Es wird folglich indirekt „Zeitdruck“ aufgebaut, der implizit zu einem kurzfristigen Handlungszwang führt.

Die strenge der Vorgaben im Berichtsentwurf wird auch dadurch deutlich, dass alle Kontributoren (für positive-carbon-impact-benchmarks) **wesentlich** mehr CO₂ einsparen sollen als sie produzieren. Jedoch sollte diskutiert werden, ob die Wortwahl „**wesentlich**“ nicht dem eigentlichen Wunsch - vergleichbare Standards für Referenzwerte zu schaffen - widerspricht und somit das Ziel der EU-Taxonomie-Einführung untergraben wird. Denn jeder Vermögens- und Finanzverwalter würde sodann vor der Frage stehen, ob Unternehmen als Kontributor für die positive-carbon-impact-benchmark berücksichtigt werden dürfen oder nicht bzw. wann eine **wesentliche** positive CO₂-Bilanz vorliegt.

- **Änderungsanträge 7 und 8 - Offenlegungspflicht für alle Referenzwert-Administratoren**

Amendment 7

Recital 15 Text proposed by the Commission

Amendment

[...] *To enable market players to make well-informed choices, benchmark administrators should be required to disclose how their methodology takes into account the ESG factors for each benchmark or family of benchmarks **that is promoted as pursuing ESG objectives**. That information should also be disclosed in the bench-*

(15) [...] **From that date on, all benchmark administrators should be required to disclose how their methodology takes into account the ESG factors for each benchmark or family of benchmarks. That information should also be disclosed in the benchmark statement.**

*mark statement. **The administrators of benchmarks that do not promote or take into account the ESG objectives, should not be subject to this disclosure obligation.***

Änderungsantrag 7 stellt sehr deutlich heraus, dass nicht nur die Referenzwert-Administratoren, für alle Referenzwerte oder Referenzwert-Familien, die mit der Verfolgung von ESG-Zielen beworben werden, anzugeben haben wie ihre Methodik den ESG-Faktoren Rechnung trägt (wie im Vorschlag der Europäischen Kommission zur Erwägung 15 enthalten), aber dass **alle** Referenzwert-Administratoren dieser Offenlegungspflicht unterliegen sollen.

Amendement 8

Recital 15 Text proposed by the Commission

Amendment

*(16) For the same reasons, administrators of **low-carbon and of positive carbon impact benchmarks** should equally publish their methodology used for **their** calculation.*

*(16) For the same reasons, administrators should equally publish their methodology used for **the** calculation of **the low-carbon and of the positive carbon impact of their benchmarks.***

Auch die Offenlegungspflicht der Berechnungsmethodik der Referenzwerte für low-carbon-benchmarks und positive-carbon-impact-benchmarks soll gemäß Berichtsentwurf für alle Referenzwert-Administratoren (Änderungsantrag 8) gelten und nicht nur für die, die diese Benchmarks anbieten. Bereits durch diese Formulierung wird implizit davon ausgegangen, dass alle Referenzwert Administratoren low-carbon und positive-carbon-impact-benchmarks anbieten müssen.

Auf der einen Seite ist der Vorschlag im Berichtsentwurf, dass alle Referenzwert-Administratoren den Offenlegungspflichten unterliegen sollten positiv zu bewerten, da hierdurch nicht nur eine höhere Transparenz, sondern auch eine bessere Vergleichbarkeit von „klimaziel-konformen“ Referenzwerten und „klimaunfreundlichen“ Referenzwerten geschaffen wird, durch die Grünfärberei noch effektiver verhindert werden kann. Zudem könnte durch den direkten Vergleich, der tatsächliche „Mehrwert“ eines „klimaziel-konformen“ Referenzwerts deutlich gemacht werden.

Auf der anderen Seite steht der Vorschlag jedoch im völligen Widerspruch zu dem ursprünglichen Vorschlag der Europäischen Kommission (siehe auch zusammenfassend Änderungsanträge 10, 14, 17), was wiederum den zuvor bereits angesprochenen Richtungswechsel, dass zukünftig (nach Berichtsentwurf) für den Anwendungsbereich der Benchmark-VO nur noch „klimaziel-konforme“ Investitionen getätigt werden dürfen, bestätigt.

- **Änderungsantrag 13 - Ab 2022 nur noch „positive-carbon-impact-benchmarks“**

Article 3 – paragraph 1 – subparagraph 1 a (new)

The following subparagraph 1a is added:

'By 2022, benchmark providers will ensure that all the benchmarks provided and published are positive carbon impact benchmarks, fully aligned with the Paris Climate Agreement commitments as implemented in Union law [...].

Demnach dürfen **ab 2022** Referenzwert-Administratoren - im Rahmen des Anwendungsbereichs der Benchmark - **nur noch positive-carbon-impact-benchmarks** bereitstellen und veröffentlichen. Das Anbieten „klima-unfreundlicher“ Referenzwerte wäre somit unzulässig.

Die bereits zuvor beschriebene Richtungsänderung, wird mit diesem Änderungsantrag klar und deutlich zum Ausdruck gebracht. Gleichzeitig wird hier bei der Formulierung nun auch nicht mehr von „sollten“ gesprochen, sondern von „**stellen sicher**“, was eine explizite Verpflichtung darstellt. Ein Index dürfte ab 2022 nur noch als Emissionsvermeidungsindex von regulierten Finanzmarktteilnehmern verwendet werden.

30. Nov. 2018 CRU/SU